

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Obertrubach

Die Gemeinde Obertrubach erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
2. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicher zu stellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Antragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
4. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt in allen Friedhöfen einheitlich für
 - a) Kindergrabplatz jährlich 6 Euro
 - b) Reihengrabplatz (Einzelgrab) jährlich 13 Euro
 - c) Familiengrabplatz (Wahlgrab) jährlich 24 Euro
 - d) Urnennische jährlich 100 Euro
2. Die jährliche Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Reihengrabplatz (Einzelgrab) beträgt 13 Euro, an einem Familiengrabplatz (Doppelgrab) beträgt 24 Euro.
3. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts auf die Dauer der Ruhefrist gilt der Jahresbetrag in Abs. 2 bzw. in Abs. 1 (nur in Ausnahmefällen). Bei kürzeren Verlängerungen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofssatzung erhöht sich die jeweilige Gebühr um 10 v.H.
4. Bei Ankauf einer Grabstelle ist die Gebühr für die gesamte Ruhefrist bzw. Nutzungsdauer im voraus im Gesamten zu entrichten.

§ 3

Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr der Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes, incl. ggf. Bodenaustausch und Erdan- und abfuhr) einschließlich Tätigkeiten bei der Totenfeier betragen
 - a) für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres 170 Euro
 - b) für Verstorbene ab dem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 215 Euro
 - c) für Verstorbene ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 250 Euro
 - d) für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr 340 Euro
 - e) für Urnenbeisetzungen 90 Euro
 - f) Zuschlag für Tieferlegung, mindestens 2,45 m tief, 30 % der Gebühren nach a) bis e),
 - g) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 60 Euro.
2. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in Obertrubach, Geschwand, Bärfels und Untertrubach beträgt bei Verstorbenen
 - a) bis zum 12. Lebensjahr je angefangenen Tag 35 Euro,
 - b) ab dem 12. Lebensjahr je angefangenen Tag 52 Euro.

Eine Leichenhausgebühr wird für maximal 4 Tage erhoben.

§ 4

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte von 3 Euro bis 30 Euro,
2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Veränderungen 20 Euro
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 10 Euro
4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts
 - a) eine Gebühr in Höhe von 20 Euro
 - b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge von Wiederverheiratung je Grabstelle 20 Euro
5. Ausgrabungen und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof
 - a) während der Ruhefrist 450 Euro
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 400 Euro

6. Aufgrabung und Umbettung einer Leiche
 - a) während der Ruhefrist 450 Euro
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 400 Euro
7. Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 10 Jahren jeweils die Gebühr aus Ziff. 5 und 6 zu 75 % (z.B. Anteil entsprechend Grabtiefe (§ 5 Abs. 3 Bestattungssatzung)).
8. Leichenöffnung
 - a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus 25 Euro
 - b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde 18 Euro
 - c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 18 Euro
9. Reinigung des Leichenhauses 13 Euro
 dto., verursacht durch undichte Säрге 30 Euro
10. Verlegung des Bestattungstermins 5 Euro
11. Beisetzen oder Entfernen einer Urne 70 Euro
12. Aufnahme einer Urne in eine belegte Grabstelle (§ 12 Abs. 4 der Friedhofsatzung) 100 Euro

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tage der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und ihrer Verwaltung.

Die Gebühren werden acht Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Obertrubach vom 11.06.1986 außer Kraft.
 Obertrubach, den 25.06.2001
 gez.: Albert
 Albert, 1. Bürgermeister